

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 26.10.2011

Altenpflege in Niedersachsen - Wunsch- und Wahlrecht Sozialhilfeberechtigter in der vollstationären Altenpflege berücksichtigen - keine Unterbringung im Doppelzimmer gegen ihren Willen

Beschluss des Landtages vom 28.06.2011 - Drs. 16/3793

Der Landtag bittet die Landesregierung, sich dafür einzusetzen, dass auch sozialhilfeberechtigte Pflegebedürftige nicht gegen ihren Willen in Doppel- oder Mehrbettzimmern in vollstationären Einrichtungen der Altenpflege untergebracht werden. Er verbindet damit die Erwartung, dass die Träger der Sozialhilfe den Anspruch dieser Menschen auf Wahrung ihrer Privat- und Intimsphäre berücksichtigen.

Antwort der Landesregierung vom 25.10.2011

Das in § 9 Abs. 2 SGB XII geregelte Wunsch- und Wahlrecht der oder des Leistungsberechtigten ist für die Rechtstellung der bedürftigen Bürgerin oder des bedürftigen Bürgers von zentraler Bedeutung. Es dient in besonderer Weise der Aufgabe der Sozialhilfe, der oder dem Leistungsberechtigten durch die Hilfe ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Das Wunsch- und Wahlrecht erfährt aber auch Einschränkungen. So heißt es in § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB XII, dass Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, entsprochen werden soll, soweit sie angemessen sind, sowie in Satz 3, dass der Träger der Sozialhilfe in der Regel Wünschen nicht entsprechen soll, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre. Die in Satz 1 und Satz 3 verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe unterliegen der vollen gerichtlichen Nachprüfung.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund und unter Hinweis auf die Landtagsentschließung vom 28.06.2011 wurde die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen um eine Stellungnahme zur Belegungspraxis bei Doppel- und Einzelzimmern in vollstationären Einrichtungen gebeten.

Die bei den dortigen Mitgliedern durchgeführte Befragung bestätigte, dass von den örtlichen Sozialhilfeträgern keine Unterbringung in einem Doppel- oder gar Mehrbettzimmer entgegen dem ausdrücklichen Wunsch einer Leistungsempfängerin oder eines Leistungsempfängers nach dem SGB XII erfolgt. Vielmehr wird von den örtlichen Sozialhilfeträgern unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 SGB XII der individuell notwendige und angemessene Bedarf festgestellt. Sofern es sozialhilferechtlich vertretbar und zumutbar ist, wird dabei auf die kostengünstigste Alternative - wie beispielsweise ein Doppelzimmer - verwiesen. Sofern eine Aufnahme in einem Einzelzimmer aus besonderen Gründen angezeigt ist, werden die entstehenden Kosten aus den Mitteln der Sozialhilfe übernommen.

(Ausgegeben am 27.10.2011)